

618/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 6. April 2000 unter der Nr. 602/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses durch den Kärntner kulturbefragten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage können gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (GOG - NR) nur Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes sein. Das Verhalten eines so genannten Kulturbefragten eines Landes stellt weder eine Angelegenheit der Verwaltung des Bundes noch eine Angelegenheit allgemeiner staatspolitischer Entscheidungen (im Sinne des in § 90 GOG - NR verwendeten Begriffs „Regierungsakte“) dar. Der Gegenstand der Anfrage fällt weder in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers noch in seine Ingerenz, was in der Anfrage selbst auch ausdrücklich zugestanden wird. Es ist weiter nicht erkennbar, daß es sich bei dem in der Anfrage behaupteten Sachverhalt, sollte er den Tatsachen entsprechen, um eine kulturpolitisch grundsätzliche Angelegenheit des Bundes handeln sollte. Ich kann jedenfalls für meinen Bereich ausschließen, dass derartige „Kommentare“ Einfluss auf die Subventionspolitik des Bundes haben.

Zu Frage 2:

Gemäß § 84 Abs. 1 Strafprozeßordnung in der Fassung BGBl.Nr. 526/1993 hat eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft nur insoweit zu erstatten, als die ihr bekannt gewordene strafbare Handlung ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Daß ein solcher Zusammenhang zwischen der

behaupteten Tat und dem gesetzmäßigen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes nicht besteht, wurde bereits oben dargelegt. Ich werde daher eine Anzeige gemäß § 84 Abs. 1 Strafprozeßordnung nicht erstatten. Im übrigen weise ich darauf hin, dass das Recht zur Erstattung einer solchen Anzeige ohnehin jedermann zu steht, der von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt (vergleiche § 86 Abs. 1 Strafprozeßordnung).